

Kommissionsreglement Gaming and Entertainment Committee

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der VSETH-Statuten.
² Änderungen an diesem Reglement werden durch den VSETH-Vorstand genehmigt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹ Unter dem Namen Gaming and Entertainment Committee, nachfolgend GEC_o genannt, besteht eine Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH-Statuten.
² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmung enthält oder der AGO des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- Die Kommission bezweckt:
- a) Die Förderung von Video- und Gesellschaftsspielen an der ETH Zürich;
 - b) Die Vernetzung von an Video- und Gesellschaftsspielen interessierten Personen an der ETH Zürich;
 - c) Die regelmässige Veranstaltung einer LAN-Party – nach Möglichkeit mit anderen studentischen Organisationen;
 - d) Die Veranstaltung von Events an der ETH Zürich, um die in den Abschnitten a) bis c) genannten Punkte zu unterstützen.
- Art. 4**
Zusammensetzung
- ¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:
a) Dem Vorstand als entscheidendem Organ;
b) Den weiteren Mitgliedern.
- ² Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
³ Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern deren Amtszeit ein Jahr dauert.
⁴ Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand wird jeweils vom amtierenden Vorstand gewählt.
⁵ Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernennen.
⁶ Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs gemäss Art. 37 der VSETH-Statuten angehören.
⁷ Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Abs. 4 muss VSETH-Mitglieder der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der

VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation gemäss Art. 37 der VSETH-Statuten sein.

Art. 5

Pflichten der Mitglieder

¹Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlung ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommissionen übertragen.

²Der Präsident meldet dem VSETH-Vorstand Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Ressort, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.

³Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.

⁴Der Präsident ist dafür verantwortlich dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:

- a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes der GECo auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
- b) die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.
- c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.

⁵Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.

⁶Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3

⁷Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern gemäss dem Vorstandspflichtenheft erledigt.

⁸Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.

⁹Alle Mitglieder der GECo verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck der GECo.

Art. 6

Tätigkeit

¹Die GECo veranstaltet einmal im Jahr eine LAN-Party. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den in Art. 3 formulierten Zweck entsprechen. Die GECo ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.

²Die GECo bietet ach eigenem Ermessen Getränke und Speisen bei den GECo Veranstaltungen an oder bemüht sich darum, dass ein ausreichendes Angebot von Drittanbietern in der unmittelbaren Umgebung verfügbar ist.

³Das Angebot der GECo richtet sich an Angehörige der ETH Zürich. Falls die Veranstaltungen nicht ausgebucht sind, so sind jedoch auch Drittpersonen erlaubt um insbesondere die Vernetzung zu anderen Communities zu fördern und die Veranstaltungen dadurch attraktiver zu gestalten.

⁴Die GECo informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.

⁵Die GECo wirbt auf geeigneter Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH-Zürich zu legen.

⁶Die GECo dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbe-

materialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.

⁷Im Jahresbericht und der Jahresrechnung werden die von der GECö ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH aufgeführt.

Art. 7

Zusammenarbeit

Die GECö ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Fachvereinen an der ETH Zürich, der PolyLAN Lausanne und den schweizerischen Gaming Communities bemüht.

Art. 8

Finanzen

¹Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich angestrebt.

²Die GECö kann gemäss Art. 15 des Finanzreglements des VSETH für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die GECö unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den Kommissionskostendeckel gemäss Art. 18 des Finanzreglements des VSETH stellen.

³Die Einnahmen der GECö gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.

⁴Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.

⁵Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8 Abs. 4 und Art. 13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der VSETH-Quästor auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.

⁶Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH massgebend.

Art. 9

Kompetenzen

Gemäss Art. 38 der VSETH-Statuten und darüber hinaus gilt:

- a) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden;
- b) Zeichnungsberechtigt im Rahmen des Budgets sind zu zweien der Präsident der GECö und der Vizepräsident der GECö. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF5000.00 dürfen nicht von der GECö sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden;
- c) Über Beträge für das Tagesgeschäft bis CHF300.00 kann der Präsident oder der Vizepräsident der Kommission alleine verfügen.

Art. 10

Sitzungen

¹Vorstandssitzungen der GECö finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein vom VSETH-Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied sowie mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³In der GECö haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.

⁴Der VSETH-Vorstand wird gemäss Art. 39 Abs. 1 der VSETH-Statuten zu allen Sitzungen der GECö eingeladen.

⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem

die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK des VSETH zuzustellen.

⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ gemäss Art. 5 der VSETH-Statuten geschlossen.

Art. 11

Abstimmungen
und Wahlen

¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten bei Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten als Neinstimmen gezählt.

²Mehrheiten werden gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet.

³In dringenden Fällen ist gemäss Art. 72, Abs. 6–8 der VSETH-Statuten ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich. Es müssen dabei mindestens ein vom VSETH-Vorstand gewähltes Vorstandmitglied sowie mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Das Protokoll des Beschlusses ist umgehend und unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK zuzustellen.

⁴Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12

Mitgliederrat

¹Die GECö muss gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden.

²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend. Insbesondere wird auf Art. 13 der MR-Reglements verwiesen.

Art. 13

Haftung

¹Für Verbindlichkeiten der GECö haftet gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten nur das Verbandsvermögen des VSETH.

²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse der GECö erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 14

Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement wurde am 1. November 2017 vom VSETH-Vorstand genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.